

Garantiebedingungen für Photovoltaikmodule der ND, NE, NT, NU-Serie

(gültig für o.g. Sharp Photovoltaikmodule, die ab 1. August 2009 von Ihnen gekauft worden sind)

Sehr geehrte SHARP Kundin,
sehr geehrter SHARP Kunde,

das/die von Ihnen gekaufte(n) SHARP Photovoltaikmodul(e) wurde(n) sorgfältig hergestellt und dessen/deren Funktionsfähigkeit einer Endkontrolle unterzogen. Sollte ein Photovoltaikmodul dennoch einmal einen Material- und /oder Verarbeitungsmangel oder einen Leistungsverlust innerhalb der Garantiezeit aufweisen, können Sie zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen, die Ihnen gegen Ihren Verkäufer zustehen, Sharp Electronics (Europe) GmbH aus der Produktgarantie (**A**) oder aus der für Sie anwendbaren Leistungsgarantie (**B I** oder **B II**) unter den nachfolgenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

Diese Garantie gilt nur für Module, die durch die Sharp Electronics (Europe) GmbH in Europa in Verkehr gebracht bzw. nach Israel und die Türkei exportiert wurden. Bei diesbezüglichen Zweifeln wenden Sie sich bitte an Ihren Verkäufer.

Abschnitt A: Produktgarantie (Nutzung weltweit)

1) Umfang der Produktgarantie

Wenn ein herstellungsbedingter Material- und/oder Verarbeitungsmangel (nachfolgend „Mangel“) innerhalb von 60 Monaten an dem Modul auftritt, können Sie unsere Garantieleistung in Anspruch nehmen. Die Produktgarantie ist beschränkt auf folgende Bauteile: Rahmen, Glas, Zellen, Modulkabel inkl. Stecker, Anschlussbox und Folie.

Die Garantie umfasst nicht Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, Produktveränderungen, Einbau, Bedienungsfehler oder durch Fremdeinwirkung entstanden sind.

Die Garantiefrist von 60 Monaten beginnt mit dem Tag, an dem Sie das Modul von SHARP oder einem Händler gekauft haben. Die Erbringung von Garantieleistungen verlängert nicht die Garantiefrist.

2) Garantieleistung

SHARP Electronics (Europe) GmbH erfüllt ihre Garantieverpflichtung für Mängel nach ihrer Wahl durch kostenlose Reparatur oder durch Austausch des mangelhaften Moduls gegen ein vergleichbares mangelfreies Modul. Wird der Modultyp, der Gegenstand der Garantieleistung ist, nicht mehr serienmäßig hergestellt, wird als Ersatzmodul ein aktueller und technisch kompatibler Standardtyp geliefert. Etwa anfallende Ein-/Ausbaukosten werden von SHARP nicht übernommen.

Abschnitt B I: Leistungsgarantie (Nutzung innerhalb der EU, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Island, Israel, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Norwegen, Serbien, Schweiz und Türkei)

Die nachfolgende Leistungsgarantie gilt ausschließlich für Leistungsverluste (Degradation) der Zellen und nicht für sonstige Mängel an den Modulen.

1) Umfang der 25-jährigen Leistungsgarantie

a) Wenn die Leistung eines Moduls innerhalb einer Frist von zehn (10) Jahren ab Beginn der Garantiefrist 90 % der im technischen Datenblatt spezifizierten Minimalleistung unterschreitet, wird SHARP nach eigener Wahl die fehlende Leistung entweder durch Lieferung zusätzlicher Module ersetzen oder durch Reparatur oder Ersatz des Moduls ausgleichen oder den Kaufpreis des Moduls unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 4 % vom ursprünglichen Kaufpreis zurückerstatten.

b) Wenn die Leistung des Moduls innerhalb der sich an die Frist nach lit. a) anschließenden 15 Jahre 80 % der im technischen Datenblatt spezifizierten Minimalleistung unterschreitet, wird SHARP nach eigener Wahl die fehlende Leistung entweder durch Lieferung zusätzlicher Module ersetzen oder durch Reparatur oder Ersatz des Moduls ausgleichen oder den Kaufpreis des Moduls unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 4% vom ursprünglichen Kaufpreis zurückerstatten.

c) Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag an dem der Endbenutzer das Modul von SHARP oder einem Händler gekauft hat. Die Erbringung von Garantieleistungen verlängert nicht die Garantiefrist.

d) SHARP ist zur Erfüllung dieser Leistungsgarantie nur verpflichtet, wenn eine Leistungsprüfung ergeben hat, dass die Leistungsverluste des Moduls auf eine Degradation/Leistungsabnahme der Zellen zurückzuführen ist. Die Leistungsüberprüfung der Module erfolgt unter folgenden Bedingungen: Zelltemperatur 25 Grad Celsius; Strahlungsleistung 1000 W/m² mit AM-1.5 Spektrum, auf einem von Sharp kalibriertem System (nach IEC 60904).

2) Begrenzung der Leistungsgarantie

Diese Leistungsgarantie umfasst nicht Leistungsverluste, die durch unsachgemäße Behandlung, Bedienungsfehler oder durch Fremdeinwirkung entstanden sind. Anfallende Kosten für Ausbau, erneuten Einbau und kundenseitige Untersuchung sowie andere indirekte Kosten werden von SHARP nicht übernommen. Von der Garantie nicht umfasst ist ferner der Ersatz für einen geringeren Stromertrag oder entgangenen Gewinn aus Stromverkäufen, der durch den Leistungsmangel eines Moduls oder die Durchführung von Garantieleistungen verursacht ist.

Abschnitt B II: Leistungsgarantie (Nutzung außerhalb der EU, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Island, Israel, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Norwegen, Serbien, Schweiz und Türkei)

Die nachfolgende Leistungsgarantie gilt ausschließlich für Leistungsverluste (Degradation) der Zellen und nicht für sonstige Mängel an den Modulen.

1) Umfang der 10-jährigen Leistungsgarantie

a) Wenn die Leistung eines Moduls innerhalb einer Frist von zehn (10) Jahren ab Beginn der Garantiefrist 80 % der im technischen Datenblatt spezifizierten Minimalleistung unterschreitet, wird SHARP nach eigener Wahl die fehlende Leistung entweder durch Lieferung zusätzlicher Module ersetzen oder durch Reparatur oder Ersatz des Moduls ausgleichen oder den Kaufpreis des Moduls unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 4 % vom ursprünglichen Kaufpreis zurückerstatten.

b) Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag an dem der Endbenutzer das Modul von SHARP oder einem Händler gekauft hat. Die Erbringung von Garantieleistungen verlängert nicht die Garantiefrist.

c) SHARP ist zur Erfüllung dieser Leistungsgarantie nur verpflichtet, wenn eine Leistungsprüfung ergeben hat, dass die Leistungsverluste des Moduls auf eine Degradation/Leistungsabnahme der Zellen zurückzuführen ist. Die Leistungsüberprüfung der Module erfolgt unter folgenden Bedingungen: Zelltemperatur 25 Grad Celsius; Strahlungsleistung 1000 W/m² mit AM-1.5 Spektrum, auf einem von Sharp kalibriertem System (nach IEC 60904).

2) Begrenzung der Leistungsgarantie

Diese Leistungsgarantie umfasst nicht Leistungsverluste, die durch unsachgemäße Behandlung, Bedienungsfehler oder durch Fremdeinwirkung entstanden sind. Anfallende Kosten für Ausbau, erneuten Einbau und kundenseitige Untersuchung sowie andere indirekte Kosten werden von SHARP nicht übernommen. Von der Garantie nicht umfasst ist ferner der Ersatz für einen geringeren Stromertrag oder entgangenen Gewinn aus Stromverkäufen, der durch den Leistungsmangel eines Moduls oder die Durchführung von Garantieleistungen verursacht ist.

Abschnitt C: Ausschluss der Leistungs- und Produktgarantie

Die Leistungs- und Produktgarantie umfasst insbesondere keine Leistungsverluste und / oder sonstige Mängel, die

- durch fehlerhafte Anlagenteile, Trägerkonstruktionen einschließlich Befestigungselementen, Systemkomponenten wie Wechselrichter, Generatoranschlusskabel/Strangkabel oder Strangdioden
- durch Installation durch fachunkundige und ungeschulte Personen;
- durch Verkopplung von SHARP Modulen mit nicht kompatiblen Modulen;

- durch mangelhafte Systemauslegung, Systemkonfiguration und Montageart;
- durch fehlerhafte Verdrahtungs-/Installationsarbeiten oder durch fehlerhafte Handhabung während solcher Arbeiten;
- durch Nichtbeachtung der geltenden Montageanleitung (diese liegt den Modulen bei oder wird Ihnen von Ihrem Händler zur Verfügung gestellt);
- durch den Betrieb unter ungeeigneten Umgebungsbedingungen oder durch ungeeignete Methoden abweichend von den Produktspezifikationen, Betriebsanleitungen oder Typenschildangaben;
- durch ungeeignete Wartung und ungeeignete Tests, Glasbruch wegen äußerer Einwirkung, fliegende Objekte oder äußere Beanspruchung sowie Vandalismus und Diebstahl;
- durch Einflüsse wie Schmutz auf dem Frontglas, Verunreinigung oder Beschädigung durch Rauch, Salz, Chemikalien oder andere Verschmutzung;
- durch auf die Module aufgetragene Lacke oder Reinigungsmittel;
- durch die Benutzung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und Schiffen,
- durch Naturgewalten (Erdbeben, Orkane, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmung, Blitzschlag, indirekter Blitzschlag, Schneeschaden, Lawinen, Frosteinwirkung, Erdbeben, Insektenplagen) oder andere unvorhersehbare Umstände verursacht worden sind.

Die Leistungs- und Produktgarantie findet ebenfalls keine Anwendung bei

- Entfernung oder Manipulation des rückseitigen Typenschildes;
- Aufbringen von Aufschriften oder Aufklebern auf die Rückseitenfolie ohne Genehmigung von SHARP.

Abschnitt D: Geltendmachung der Produkt- oder Leistungsgarantie

Um die Produkt- oder Leistungsgarantie in Anspruch nehmen zu können, benötigen wir von Ihnen die Rechnung, aus der sich das Kaufdatum, die Modellbezeichnung und die Seriennummer des Moduls (siehe Typenschild) ergeben sowie Angaben zum Zeitpunkt der Entdeckung des Produktmangels oder des Leistungsverlustes. Die Ansprüche wegen Produkt- oder Leistungsmangels aus dieser Garantie können Sie nur schriftlich gegenüber der

**SHARP Electronics (Europe) GmbH,
SESE, Kennwort: Garantie,
Sonninstraße 3, D-20097 Hamburg, Deutschland,**

geltend machen.

Ansprüche wegen eines Beschaffenheits- oder eines Leistungsmangels des Moduls im Sinne der Produkt- oder Leistungsgarantie verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Entdeckung des Mangels oder des Leistungsverlustes.

Die SHARP Electronics (Europe) GmbH akzeptiert keine Rücksendungen von Modulen ohne vorherige schriftliche Aufforderung hierzu.

Abschnitt E: Garantiegeber

SHARP Electronics (Europe) GmbH, Sonninstraße 3, 20097 Hamburg, Deutschland
www.sharp.eu

Abschnitt F: Rechtswahl, Gerichtsstand

1) Rechtswahl. Diese Herstellergarantie unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Dies gilt nicht für Verbraucher, sofern diese Garantie die Anforderungen zwingender nationaler Verbraucherschutzvorschriften unterschreitet. In diesem Fall findet das für den Verbraucher günstigere Recht Anwendung.

2) Gerichtsstand. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg (Deutschland).